

dann würde das Institut des Wechsels für Sachsen einen großen Theil seiner Brauchbarkeit verlieren, und es könnten sehr bedenkliche Folgen hieraus entstehen.

Aus allen diesen Gründen sieht sich die Mehrheit der Deputation genöthigt, der Kammer anzurathen,

den §. 59 abzulehnen,

und statt dessen folgenden Satz aufzunehmen:

„Wechsel, welche an des Ausstellers eigne Ordre gestellt sind, werden mit Ausnahme der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Remittenten, welche hier in eine Person zusammenfallen, in allen übrigen Beziehungen, auch hinsichtlich des Rechts des Ausstellers an den acceptirenden Bezogenen, den Wechseln gleichgeachtet, in welchen eine dritte Person Remittent ist.“

Allerdings ist hier der Grundsatz, daß der Acceptant auch dem Aussteller des Wechsels wechselmäßig verpflichtet sei, noch nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern es wird derselbe erst bei §. 131 seinen geeigneten Platz finden. Indessen konnte man doch nicht umhin, hier schon das Nöthige über den betreffenden Gegenstand zu erörtern, und man wird bei §. 131 darauf zurückverweisen und hat es der Kammer anheimzustellen, ob es ihr zweckmäßiger scheint, die vorliegende Frage hier oder bei jenem spätern Paragraphen zu discutiren.

Ein Mitglied der Deputation vermag jedoch diese Ansicht nicht zu theilen, glaubt vielmehr, daß nur bei Wechseln auf eigene Rechnung dem Aussteller eine Wechselklage gegen den Bezogenen zustehen kann, und tritt daher materiell der Majorität der jenseitigen Deputation bei, obgleich es sich bei §. 131 eine besondere Fassung vorzuschlagen erlauben wird.

Seine Gründe sind folgende:

1) Der bisherige Gerichtsbrauch und die Gesetzgebung mehrerer Länder, insbesondere Preußens, stimmen darin überein, dem Trassanten kein wechselmäßiges Recht gegen den Trassaten einzuräumen.

2) Selbst wenn man die wechselmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten aus einem Mandatscontracte herleiten wollte, wie die Mehrheit der Deputation zu thun scheint, so würde doch der Mandant gegen seinen Mandatar nur auf Vollziehung des Auftrags (Zahlung an den Remittenten oder seinen Stellvertreter zu gebührender Zeit, die aber bei erfolgtem Rembours nicht mehr möglich ist) oder auf Leistung eines *id quod interest*, niemals aber auf Vollziehung des Auftrags an ihn selbst klagen können.

3) Der Aussteller würde hier in vielen Fällen geradezu einen Gewinn machen. Der Rembours, den er geleistet hat, ist nur eine Restitution der von ihm empfangenen und muthmaßlich unmittelbar benutzten Valuta, und wenn der Accept in bianco geleistet, so hat er die Bezahlung Seiten des Acceptanten ganz umsonst.“

Wenn jedoch das dissentirende Mitglied für Wechsel an eigene Ordre eine Ausnahme zu machen wünscht, so beruht dies darauf, daß bei demselben allerdings ein Auftrag und daher ein Versprechen angenommen werden kann, an den Aussteller selbst zu zahlen, daher der zweite der obigen Gründe hier nicht paßt, und solche Wechsel, wie bereits in den Motiven ausgeführt worden, gerade oft dazu angewendet werden, um eine Schuld Seiten des Bezogenen einzutreiben. Einen Unterschied zwischen Wechseln

auf eigene oder fremde Rechnung zu machen, wie der Entwurf thut, scheint aber deshalb kaum angemessen, weil ein solches Verhältniß ganz außerhalb des eigentlichen wechselrechtlichen Gebiets liegt. —

Einverstanden ist man übrigens von Seiten der ganzen diesseitigen Deputation, den jenseits vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 58 b., der von den Wechseln auf fremde Rechnung handelt, als eine passende Bervollständigung von §. 58 zur Annahme zu empfehlen. Derselbe lautet folgendermaßen:

§. 58 b.

„Bei Wechseln, welche für fremde Rechnung gezogen sind, tritt lediglich der Aussteller, nicht aber der Dritte, für dessen Rechnung gezogen ist, mit den Empfängern des Wechsels in ein wechselrechtliches Verhältniß.“

Von einem andern Seiten der jenseitigen Deputation Seite 166 ihres Berichts vorgeschlagenen Zusatzparagraphen wird die Rede bei der Einleitung zum ersten Capitel sein.

Im Nachberichte ist zu §. 59 noch bemerkt:

Die zweite Kammer hat den Paragraphen folgendermaßen zu fassen beschlossen:

„Wechsel können auch an des Ausstellers eigne Ordre zahlbar gestellt werden.“

Hiernächst soll an einem passenden Orte (laut der Mittheilungen der zweiten Kammer auf S. 198 flg. bei §. 106) der Satz ausgesprochen werden:

„Bei Wechseln, welche an des Ausstellers eigne Ordre zahlbar ausgestellt werden, steht dem Aussteller die Wechselklage auch gegen den Acceptanten zu.“

Die diesseitige Deputation kann in ihrer Majorität nur bei der im Hauptberichte empfohlenen Fassung stehen bleiben.

Das dissentirende Mitglied, indem es sich theils auf seine früher entwickelten Gründe, theils auf sein unter A. beigefügtes Separatvotum bezieht, schlägt vor, in der auf Seite 172 des Hauptberichts aufgeführten Fassung hinter dem Worte: „zusammenfallen“ die Worte: „und der Bestimmung in §. 106“ einzuschalten — und nach den Worten: „in allen übrigen Beziehungen“ die Worte: „auch hinsichtlich des Rechts des Ausstellers an den acceptirenden Bezogenen“ in Wegfall zu bringen.

Das Separatvotum Seite 664 lautet folgendermaßen:

Ungeachtet aller in jenseitiger Kammer von den sachkundigen Mitgliedern des Kaufmannsstandes gegen dieselbe geltend gemachten Gründe vermag der Unterzeichnete dennoch nicht von seiner früher dargelegten Ansicht sich zu trennen, „daß der Acceptant eines auf fremde Ordre gezogenen Wechsels dem Aussteller nicht wechselmäßig verbindlich sei.“

Außer dem, was derselbe bereits in dem Hauptberichte Seite 173 für seine Meinung angeführt hat, sprechen für dieselbe, wie ihm scheint, noch folgende Gründe:

1) Die gegenseitigen Verhältnisse des Ausstellers und des Bezogenen beruhen auf einem besondern, außerhalb des Wechselrechts liegenden Vertrage oder vielmehr auf oft sehr verschiedenartigen Rechtsverhältnissen. So wenig daher der Aussteller dem Acceptanten wechselmäßig verpflichtet ist, so wenig ist es umgekehrt der Acceptant dem Aussteller. Ihm kann vielmehr der klagende Aussteller stets den Einwand des nicht erfüllten Con-